

Ausgabe für Heilberufe	Dezember 2014
<p>außerordentliche Einkünfte von Ärzten aus einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit können tarifbegünstigt sein. Wir zeigen, wann der ermäßigte Steuersatz auf Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung angewendet wird. Außerdem geht es um den Betriebsausgabenabzug bei Ärzten, die nicht täglich zwischen Wohnung und Praxis pendeln. „Geteiltes Leid ist halbes Leid“ - nach dieser Devise machen Vermieter Verluste in der Regel bereitwillig in ihrer Steuererklärung geltend. Diese Verluste erkennt das Finanzamt aber nur an, wenn der Vermieter eine Einkünfteerzielungsabsicht verfolgt. Wir stellen Ihnen dazu im Steuertipp einen Leitfaden vor, an dem Sie sich orientieren können.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Ermäßigter Steuersatz: Wann sind Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung begünstigt?1 <input checked="" type="checkbox"/> Abschreibung: Schätzung kann Bescheinigung der Denkmalbehörde vorerst ersetzen2 <input checked="" type="checkbox"/> Verzinsung: 6 % pro Jahr sind (noch) nicht verfassungswidrig3 <input checked="" type="checkbox"/> Übungsleiterfreibetrag: Wann ist nebenberufliches Engagement begünstigt?3 <input checked="" type="checkbox"/> Börsengewinne: Durch Auszahlung in Gold die Abgeltungsteuer umgehen4 <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausgaben: Fahrten zwischen Wohnung und Praxis4 <input checked="" type="checkbox"/> Steuerhinterziehung: Bedingungen für Straffreiheit nach Selbstanzeige werden verschärft5 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Anerkannte Vermietungsverluste setzen Einkünfteerzielungsabsicht voraus6

Ermäßigter Steuersatz

Wann sind Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung begünstigt?

Im deutschen Einkommensteuerrecht gilt ein progressiver Steuertarif, das heißt, der erste verdiente Euro eines Veranlagungszeitraums wird weit weniger stark besteuert (mit 0 %) als zum Beispiel der vierzigtausendste Euro (mit 36,1 % bei Ledigen). In diesem System lösen **außerordentliche Einkünfte** wie Abfindungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten aufgrund ihrer Höhe eine besonders große Steuerlast aus. Um diese Progressionsnachteile auszugleichen, gilt für solche Einkünfte - sofern sie zusammengeballt zufließen - ein ermäßigter Steuersatz.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) weist darauf hin, dass dieser ermäßigte Steuersatz auch Freiberuflern zusteht, denen aufgrund eines Rechtsstreits eine **Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten** nachgezahlt wird. Die OFD bezieht sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zu einem Psychotherapeuten, der wegen einer zu niedrigen Punktbewertung eine Nachzahlung von der Kassenärztlichen Vereinigung erhalten hatte. Vergleichbare Nachzahlungen können begünstigt sein, wenn zum Beispiel

- der für die Honorarfeststellung zuständige Bewertungsausschuss rückwirkend eine abweichende Honorarverteilung beschließt und

- ein Arzt oder Psychotherapeut nachträglich zusätzliche - wirtschaftlich für mindestens zwei Jahre nachgezahlte - Vergütungen von der Kassenärztlichen Vereinigung erhält.

Ob der ermäßigte Steuertarif tatsächlich anwendbar ist, hängt davon ab, ob die Nachzahlung auf einen Schlag oder ratenweise in verschiedenen Jahren zur Auszahlung kommt: Wird die Nachzahlung über drei oder mehr Jahre verteilt ausgezahlt, kommt nach der Rechtsprechung des BFH keine ermäßigte Besteuerung in Betracht, da keine **Zusammenballung** vorliegt. Ob die Tarifiermäßigung bei einer über zwei Jahre verteilten Nachzahlung gilt, ist momentan Gegenstand eines beim BFH anhängigen Verfahrens.

Hinweis: Freiberufler, die entsprechende Nachzahlungen in nur einem Veranlagungszeitraum erhalten haben, erfüllen regelmäßig das Kriterium der Zusammenballung und können daher von der ermäßigten Besteuerung profitieren. Wer entsprechende Gelder über zwei Jahre verteilt erhalten hat, kann sich mit einem Einspruch gegen die abgelehnte Steuerermäßigung wenden und unter Hinweis auf das vorgenannte Musterverfahren das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Abschreibung

Schätzung kann Bescheinigung der Denkmalbehörde vorerst ersetzen

Sanierungskosten für ein Baudenkmal dürfen mit bis zu 9 % pro Jahr steuerlich abgeschrieben werden, was viele gleich in die Finanzierung einkalkulieren. Voraussetzung für die **erhöhte Abschreibung** ist, dass der Bauherr dem Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde vorlegt (Grundlagenbescheid).

Da oft erheblich in die Sanierung der Objekte investiert werden muss, sind Bauherren sehr daran interessiert, dass ihnen die steuerlichen Vergünstigungen zeitnah zufließen. Wenn die Mühlen der Denkmalschutzbehörden zu langsam mahlen, können Liquiditätsprobleme entstehen, sollten die Steuererstattungen mangels Bescheinigung zunächst ausbleiben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass das Finanzamt die Sanierungskosten unter Umständen auch **ohne Grundlagenbescheid** bereits im Schätzungswege anerkennen muss. Es darf die Berücksichtigung der Kosten also nicht reflexartig mit dem Hinweis auf den fehlenden Grundlagenbescheid der Denkmalschutzbehörde ablehnen, sondern muss eine einzelfallabhängige Ermessensentscheidung treffen. Sofern das Finanzamt die Kosten nicht vorläufig anerkennen will, muss es dies nachprüfbar begründen.

Im Urteilsfall hatte der klagende Bauherr jedoch nicht den gewünschten Erfolg, da der BFH die **Ermessensentscheidung** des Finanzamts anerkannt hat. Es hatte in der Einspruchsentscheidung unter anderem argumentiert, dass der Bauherr nicht durch Unterlagen nachgewiesen habe, auf welche einzelnen Baumaßnahmen die Sanierungskosten zurückzuführen seien. Zudem verwies es auf die fehlende eigene Sachkunde in Denkmalangelegenheiten und die Gefahr ungerechtfertigter Steuervergütungen, die bei einem vorläufigen Kostenabzug bestehe.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass ein vorläufiger Abzug der Denkmalabschreibung grundsätzlich möglich ist. In der Praxis kommt es maßgeblich darauf an, ob die Finanzämter den verwehrten vorläufigen Kostenabzug mit nachvollziehbaren Argumenten begründet haben. Sofern eine solche Begründung fehlt oder lückenhaft ist, sehen Steuerfachleute hier einen Ansatzpunkt für eine Anfechtung.

Verzinsung

6 % Zinsen pro Jahr sind (noch) nicht verfassungswidrig

Wenn sich der Fiskus Steuerbeträge verzinsen lässt, gilt der **gesetzliche Zinssatz** von 6 % pro Jahr. Diese Verzinsung trifft beispielsweise Steuerzahler, denen das Finanzamt zunächst eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) von strittigen Steuerbeträgen gewährt hat. Geht der Rechtsstreit später zu Lasten des Steuerzahlers aus, muss er den „eingefrorenen“ Steuerbetrag samt 6%iger Verzinsung pro Jahr nachzahlen.

Die AdV-Verzinsung soll eigentlich nur den Vorteil abschöpfen, der dem Steuerzahler dadurch zuteil wird, dass er das Geld zwischenzeitlich hätte anlegen können. Die am Markt erzielbaren Anlagezinsen erreichen derzeit aber bei weitem nicht das 6-%-Niveau, so dass oft mehr als nur der erzielbare Zinsvorteil abgeschöpft wird. Also stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber den gesetzlichen Zinssatz an das niedrigere Marktzinsniveau für Geldanlagen anpassen muss.

Der Bundesfinanzhof sieht noch keinen Handlungsbedarf und stuft die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Zeiträume bis März 2011 als **verfassungsgemäß** ein. Von einer Vorlage der Frage an das Bundesverfassungsgericht sahen die Richter daher ab.

Übungsleiterfreibetrag

Wann ist nebenberufliches Engagement begünstigt?

Wenn Sie sich nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, Künstler oder Pflegekraft engagieren, steht Ihnen für die erhaltenen Vergütungen ein **Freibetrag von 2.400 €** pro Jahr zu. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat dargelegt, für welche Tätigkeiten der Übungsleiterfreibetrag gilt und für welche nicht. Folgende Punkte der Verfügung sind hervorzuheben:

- Begünstigt sind unter anderem regelmäßig die nebenberuflichen Tätigkeiten von **Ärzten** im Behinderten- und Coronasport, Rettungssanitätern bzw. -schwimmern sowie **Notärzten** in Rettungs- und Krankentransportwagen.
- (Bei-)Fahrer im Behindertentransport können den Freibetrag für 50 % ihrer Einnahmen (maximal 2.400 € pro Jahr) beanspruchen.
- Nicht begünstigt sind reine Hilfsdienste (Putzen, Waschen, Kochen) in Altenheimen, Krankenhäusern und Behinderteneinrichtungen, Mahlzeitenbringdienste, Notfallfahrdienste bei Blut- und Organtransporten sowie die Tätigkeiten als Patientenführer und Versichertenältester. Auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vormünder und ehrenamtliche Pfleger (Ergänzungs- oder

Abwesenheitspfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches) sind nicht begünstigt.

Börsengewinne

Durch Auszahlung in Gold die Abgeltungsteuer umgehen

Sein Vermögen sollte man zur Verringerung von Risiken diversifizieren. Nicht erst in den letzten Jahren stehen dabei neben Wertpapieren und Immobilien auch Rohstoffe wie Gold im Fokus. Haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, wie die **Gewinne anschließend versteuert** werden? Denn trotz Abgeltungsteuer muss nicht jeder Gewinn zwangsläufig zu einer Versteuerung führen.

Bei Immobilien lässt sich die Steuer zum Beispiel durch eine Behaltenszeit von mehr als zehn Jahren vermeiden. Die Gewinne können auch beim Kauf und Verkauf von Gold steuerfrei bleiben. Das gilt laut Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) sogar, wenn sie aus an der Börse gehandelten Inhaberschuldverschreibungen stammen. Im Streitfall hatte ein Kapitalanleger gegen die Abgeltungsteuer geklagt, die die Bank an den Fiskus abgeführt hatte.

Diese Verwaltungsvorgabe darf nach Auffassung der Richter nicht gelten, wenn es sich um Inhaberschuldverschreibungen handelt, die einen **physischen Lieferanspruch** begründen. Der Kapitalanleger hatte nämlich das Recht, sich statt in Geld in Gold auszahlen zu lassen. Dass dies am Sekundärmarkt unüblich ist, war dabei irrelevant. Denn durch den Anspruch auf Auszahlung in Gold war die Inhaberschuldverschreibung keine Kapitalforderung mehr und unterlag somit auch nicht der Abgeltungsteuer.

Das FG bezweifelte zwar, dass es sich bei diesem Konstrukt um ein als **Termingeschäft** ausgestaltetes Finanzprodukt handelte, brauchte sich dazu jedoch nicht mehr zu äußern. Denn Termingeschäfte unterliegen heute zwar der Abgeltungsteuer, für den fraglichen Zeitraum galt diese Regelung aber noch nicht.

Hinweis: Da dieser Fall bereits dem Bundesfinanzhof vorliegt, wird mit einer weiteren Klarstellung zu rechnen sein.

Betriebsausgaben

Fahrten zwischen Wohnung und Praxis

Bei Fahrzeugen ist eine klare Trennung zwischen dem privaten und dem betrieblichen Bereich oft nicht möglich. So war es auch im Fall einer Ärztin, die ihr **betriebliches Kfz** auch für Fahrten zwischen ihrer Wohnung und ihrer Praxis genutzt hatte. Die dreistufige Vorgehensweise ist hierbei etwas kompliziert:

1. Zuerst werden alle Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abgezogen.
2. Anschließend wird für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte das Produkt aus 0,03 % des Bruttolistenpreises sowie den Entfernungskilometern (einfache Strecke) und Monaten wieder hinzugerechnet.

3. Zum Schluss wird für die Arbeitswege die Pendlerpauschale mit 0,30 € pro Entfernungskilometer mal Jahresarbeitstage wieder abgezogen. (So soll eine Benachteiligung von Unternehmern gegenüber Arbeitnehmern ausgeschlossen werden.)

Knackpunkt ist hierbei die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Denn die Hinzurechnung von 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Monat entspricht einer Hinzurechnung von 15 Tagen pro Monat mal 0,002 %. Bei wöchentlichen Heimfahrten ist nämlich nur eine Hinzurechnung von 0,002 % multipliziert mit der Anzahl der Heimfahrten und der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Betriebsstätte notwendig. Nach Ansicht des BFH muss diese Regelung auch für das „normale Pendeln“ an entsprechend **weniger Arbeitstagen** gelten.

Da die Ärztin die Strecke im Schnitt der letzten drei Jahre nur zehn bis zwölf Tage pro Monat gefahren ist, wollte sie die **günstigere Hinzurechnung** von 0,002 % nutzen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hielt diese Regelung jedoch für nicht anwendbar. Denn das würde bedeuten, dass Berufspendler immer den für sie günstigsten Weg wählen können, was dem Grundgedanken der Pauschalisierung widersprechen würde. Zur Vermeidung von Nachteilen durch die Pauschalisierung gibt es ja schon die Möglichkeit, ein **Fahrtenbuch** zu führen. Der BFH hatte zwar entschieden, dass das Führen eines Fahrtenbuchs eine unzumutbare Härte darstellen kann, aber auch hier hatte das FG kein Einsehen.

Da die Revision bereits anhängig ist, könnte der BFH die Grundsätze neu regeln. Im Moment führt das FG-Urteil nämlich zu einer Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung.

Hinweis: Wollen Sie den Arbeitsweg mit Ihrem betrieblichen Fahrzeug taggenau berücksichtigen, könnten Sie von diesem Urteil betroffen sein. (Für Arbeitnehmer gilt dieses Urteil übrigens nicht.) Im Zweifel beraten wir Sie gerne zum Fahrtenbuch.

Steuerhinterziehung

Bedingungen für Straffreiheit nach Selbstanzeige werden verschärft

Bleibt uns die strafbefreiende Selbstanzeige erhalten? Der Gesetzgeber steht bei der Beantwortung dieser Frage unter großem politischen Druck. Das Bundeskabinett hat Ende September den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ beschlossen. Das Gesetz soll bereits **zum 01.01.2015** in Kraft treten. Bisher zeichnet sich folgendes Bild ab:

Die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige bleibt bestehen, allerdings nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € (bisher 50.000 €). Bei der Hinterziehung bestimmter ausländischer Kapitalerträge soll erst nach 20 Jahren eine Verjährung eintreten (bisher zehn Jahre). Die Strafzahlungen werden je nach Höhe des Hinterziehungsbetrags gestaffelt (bisher 5 %, künftig zwischen 10 % und 20 %). Ohne vorherige Zahlung der Hinterziehungszinsen ist keine Strafbefreiung möglich.

Steuertipp

Anerkannte Vermietungsverluste setzen Einkünfteerzielungsabsicht voraus

Wenn das Finanzamt Vermietungsverluste steuerlich anerkennt, schmerzen sie nicht mehr allzu sehr, da sie zumindest die eigene Steuerlast drücken. Ein Verlustabzug gelingt allerdings nur, wenn der Vermieter nachweislich die Absicht verfolgt, mit seinem Mietobjekt **Einkünfte zu erzielen**. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat zur Orientierung kürzlich einen ausführlichen Leitfaden herausgegeben. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Wohnungen ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen (auch bei verbilligter Wohnraumüberlassung). Diese Vermutung gilt aber nicht bei der Vermietung von Gewerbeobjekten und unbebauten Grundstücken.
- Eine Vermietung ist auf Dauer angelegt, wenn sie nach bei Vermietungsbeginn ersichtlichen Umständen keiner Befristung unterliegt.
- Gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht spricht es, wenn ein Objekt nur befristet vermietet wird, der Vermieter ein noch nicht vermietetes Grundstück gleichzeitig zum Verkauf anbietet, er eine nur kurz laufende Fremdfinanzierung abgeschlossen hat, das Objekt nach Anschaffung bzw. Herstellung zeitnah veräußert bzw. selbst nutzt (in der Regel innerhalb von fünf Jahren) oder es außergewöhnlich lange renoviert (mehr als fünf Jahre).
- Bei der Vermietung von Ferienwohnungen unterstellt das Finanzamt eine Einkünfteerzielungsabsicht, wenn ausschließlich an Feriengäste vermietet wird und der Vermieter sie nicht selbst nutzt. Eine ausschließliche Vermietung liegt vor, wenn die Wohnung an mindestens 75 % der ortsüblichen Vermietungstage tatsächlich vermietet wird. Erreichen die Vermietungstage nicht die 75%-Quote oder hat sich der Vermieter die Selbstnutzung vorbehalten, fordern die Finanzämter von ihm eine Überschussprognose an. Sie prüfen dann anhand dieses Zahlenmaterials, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.
- Bei leerstehenden Immobilien müssen die Finanzbehörden stets prüfen, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

Hinweis: Vermieter tragen gegenüber ihrem Finanzamt die Beweislast dafür, dass sie die Absicht haben, Einkünfte zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens